

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen:
„Garagengemeinschaft I Zauckerode e.V.“
2. Er hat den Sitz in Freital auf Teilen der Flurstücke Nr.160 /2 und 188/20 der Gemarkung Zauckerode
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 40487 registriert
4. Die Geschäftsadresse ist die Adresse des Vorsitzenden.
5. Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der Garagengemeinschaft 1 Zauckerode an.

§ 2 Ziele und Aufgaben

im Verein schließen sich alle Miteigentümer von Garagen auf den o.g. Flurstücken auf der Grundlage des BGB zusammen.

1. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verein setzt sich folgendes Ziel:
die Baukörper und ihre Außenflächen sowie die dazugehörigen Außenanlagen wie Zufahrt, Höfe, Waschplatz mit seinen Einrichtungen zu nutzen und instand zu halten.
Dazu gehören weiter Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf dem gesamten Gelände sowie die Pflege der Außenanlagen.
3. Er führt ein Konto für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen seiner Organe.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied sind alle Miteigentümer einer Garage gemäß § 2 ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie erkennen mit Ihrer Unterschrift die Satzung des Vereins an.
2. Bei Besitzerwechsel durch Abtretung der Nutzungsrechte, Tausch, Erbschaft, Schenkung, u.a. Rechtsgeschäften muss der Vorstand vom Ergebnis durch den neuen Miteigentümer informiert werden. Der neue Miteigentümer hat die Satzung anzuerkennen und Mitglied des Vereins zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch ein ordnungsgemäße Veräußerung auf der Grundlage der Satzung (in gültiger Fassung), durch Ableben oder durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt und damit das Ansehen des Vereines schädigt, der Beitragspflicht nicht nachkommt, sowie eine Kontrolle der Garage auf Einhaltung der Satzung nicht stattgibt.
5. Vor einem beabsichtigtem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich auf seine Verstöße und auf die damit verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen. Es ist zu einer Stellungnahme bis zu einem festgelegten Termin aufzufordern.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied binnen 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand zuzustellen. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn gegen ihm nicht innerhalb von 4 Wochen seit Zustellung Klage beim zuständigen Gericht erhoben wird.
7. Das ausgeschlossene Mitglied muss die Nutzungsrechte an der Garage innerhalb von 3 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft abtreten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. Durch Vorschläge und Hinweise die Vereinsarbeit aktiv mitzugestalten.
2. An allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Entsprechend dem Nutzungsvertrag das gemeinsame Gelände zu nutzen.
4. In eine Funktion der Organe der Vereinigung gewählt bzw. berufen zu werden.
5. Jedes Mitglied erhält einen Nutzungsvertrag.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Entsprechend der Satzung und anderer Ordnungen des Vereins zu handeln sowie das Wirken des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
2. Den finanziellen Verpflichtungen entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich und in vollem Umfang nachzukommen.
3. Beauftragten des Vorstandes eine Begehung der Garage zur Kontrolle auf Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des Vereins zu gestatten.
4. Der Miteigentümer kann diese Pflichten einem Nutzer übertragen. Der Miteigentümer bleibt dem Verein gegenüber verantwortlich.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens alle fünf Jahre statt. Darüber hinaus kann gemäß § 37 des BGB eine Minderheit von 15 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht delegierbare Kompetenzen:
 - Entscheidungen von Satzungsänderungen
 - Beschlüsse von Richtlinien und Ordnungen
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Revisionskommission
 - Bestätigung der Berichte des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Termin in den Schaukästen des Vereins mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Nach dieser Frist eingebrachte Anträge werden auf der Mitgliederversammlung behandelt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für die Behandlung stimmt.
7. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins, deren Ehepartner oder deren Bevollmächtigte. Briefwahl mit eigenhändiger Unterschrift und Angabe der Garagen-Nr. ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig, Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung von Vorstand einzuberufen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei, namentlich zu wählenden Personen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
5. Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen und deren Leiter berufen.
6. Durch den Vorstand werden Zeilenverantwortliche berufen.
7. Der Vorstand, die Arbeitsgruppenleiter und die Zeilenverantwortlichen bilden den erweiterten Vorstand.

§ 8 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die namentlich von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt werden.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beauftragung durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Sie hat die Pflicht ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht vorzutragen.
5. Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein neues Mitglied, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Finanzen und Geschäftsjahr

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrages, der bis zum 28. Februar eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen ist.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Bei gesetzlichen Veränderungen ist der Vorstand berechtigt Veränderungen festzulegen.
3. Die Finanzen werden durch den Schatzmeister verwaltet.
4. Der Vorstand entscheidet auf der Basis des Finanzplanes innerhalb des Jahres über die Verwendung der finanziellen Mittel.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind im Rahmen der finanziellen Tätigkeiten bzw. des Zahlungsverkehrs des Vereines unterschriftsbefugt. Alle Belege und Zahlungsanweisungen sind grundsätzlich von Schatzmeister und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben
6. Das Geschäftsjahr des Vereines umfasst den Zeitraum 1 Oktober bis 30. September des Folgejahres.
7. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorsitzende erhält eine Pauschale, Schatzmeister, Stellvertreter und Mitglieder eine stundenweise Vergütung gemäß Finanzordnung.

§ 10 Rechtsverkehr

1. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Die Vertreter des Vereins sind im Rechtsverkehr an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 11 Satzungsänderung

Satzung der Garagengemeinschaft I Zauckerode e.V.

Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise geändert werden. Veränderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist eine Endabrechnung notwendig, die prozentual auf die Mitglieder zurückgerechnet wird.

Wichtiger Hinweis zur Rechtslage: Auf der Mitgliederversammlung am 20.10.2005 wurde erläutert, dass sich in der Satzung

§ 2 1.Satz

§ 3 Pkt. 1 (1x), Pkt. 2 (2x)

§ 5 Pkt. 4 (2x)

das Wort Miteigentümer auf das Gebäude „Garage“ auf fremden Grund und Boden bezieht. Bei Auflösung des Vereines oder Kündigung des Pachtvertrages geht die Garage (laut SchuldRAnpG §11) in das Eigentum des Grundstücksbesitzers über.

Verlangt der Grundstückseigentümer, nach Kündigung des Pachtvertrages, die Beseitigung der Garage, muss sich der Garageneigentümer nach §15 des SchuldRAnpG bis 2022 an den Abrisskosten beteiligen und sie ab 2022 ganz übernehmen.

Es ist kein Weiterverkauf der Garage mehr möglich, nur das Abtreten der Nutzungsrechte an der Garage. Vergleiche Abtretungsvereinbarung!

Nachsatz vom Vorstand 2020: Das Garagengelände wird im bestätigten Flächennutzungsplan der Stadt Freital als Garagengelände ausgewiesen. Unser Pachtvertrag läuft bis mindestens 2030.